

Anhang 6

Uzwil, Bern, Zürich, 22. November 2011

Für den Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen (Gebäudehülle Schweiz)

Der Präsident

Ein Mitglied der
Geschäftsleitung

Walter Bisig

Dominik Frei

Für die Gewerkschaft Unia

Die Co-Präsidenten

Co-Leiter Sektor
Gewerbe

Renzo Ambrosetti

Andreas Rieger

Franz Cahannes

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident

Der Branchenleiter

Kurt Regotz

Ernst Zülle

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Bereich des Schweizerischen Dach- und Wandgewerbes vom 1. Januar 2010

Nachtrag Nr. 2

Zusatzvereinbarung per 1. Januar 2012

1. Lohnanpassung (gem. Art. 27 GAV)

- 1.1 Einmal pro Jahr ab September verhandeln die Vertragsparteien über die Anpassung der Löhne, Mindestlöhne sowie des Auslagenersatzes.
- 1.2 Die Effektivlöhne der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer werden per 01.01.2012 generell um Fr. 60.00 pro Monat bzw. Fr. 0.33 pro Stunde und Arbeitnehmer erhöht.
- 1.3 Der Landindex der Konsumentenpreise ist bis zu 104.6 Punkten ausgeglichen.

2. Mindestlöhne (gem. Art. 24 GAV)

2.1 Die Mindest-Monatslöhne betragen neu ab 01.01.2012:

Berufserfährig. i.d. Branche	Berufsarbeiter	Angelernter	Andere
< = 12 Mt.	Fr. 4'542.00	Fr. 4'087.00	Fr. 3'860.00
> 12 Mt.	Fr. 4'654.00	Fr. 4'188.00	Fr. 3'955.00
> 24 Mt.	Fr. 4'768.00	Fr. 4'291.00	Fr. 4'052.00
> 36 Mt.	Fr. 4'885.00	Fr. 4'397.00	Fr. 4'152.00
> 48 Mt.	Fr. 5'005.00	Fr. 4'505.00	Fr. 4'254.00

Die Mindest-Stundenlöhne betragen neu ab 01.01.2012:

Berufserfährig. i.d. Branche	Berufsarbeiter	Angelernter	Andere
< = 12 Mt.	Fr. 24.95	Fr. 22.45	Fr. 21.20
> 12 Mt.	Fr. 25.55	Fr. 23.00	Fr. 21.75
> 24 Mt.	Fr. 26.20	Fr. 23.60	Fr. 22.25
> 36 Mt.	Fr. 26.85	Fr. 24.15	Fr. 22.80
> 48 Mt.	Fr. 27.50	Fr. 24.75	Fr. 23.35

2.2 Als Referenzpunkt für die Anpassung der Mindestlöhne gilt der Mindestlohn der Kategorie „Berufsarbeiter mit Berufserfahrung in der Branche > 48 Monate“.

3. Teuerungsausgleich/Realloohnerhöhungen während der Vertragsdauer (gem. Art. 27 GAV)

3.1 Die Jahresteuering (Indexstand Oktober) wird bis zum Wert von 1,5% automatisch ausgeglichen. Fällt die Teuerung höher aus, wird über die Höhe des Ausgleichs verhandelt.

4. Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 29 GAV)

4.1 Die Mittagszulage beträgt Fr. 17.--, sofern in den Ergänzungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

5. Benützung des privaten Fahrzeuges (Art. 30 GAV)

5.1 Unter Beachtung von Art. 30 GAV beträgt die Entschädigung des privaten Autos Fr. 0.60/km.

6. Lohnersatzleistung Spida FAK

6.1 Die Spida FAK richtet folgende Leistungen aus (Stand 01.01.2010):

- a) Kinder- und Ausbildungszulagen
- b) Geburtszulagen in Kantonen mit entsprechender Regelung
- c) Erwerbsausfallentschädigungen

Grundausbildung als Rekrut:

Dienstleistende ohne Kinder
(RS/Rekrutierung/Zivilschutz/Zivildienst) Fr. 62.00/Tag

Dienstleistende mit Kindern
(RS/Rekrutierung/Zivilschutz/Zivildienst)
min. Fr. 98.00/Tag – max. Fr. 245.00/Tag

Andere obligatorische Dienste:

Dienstleistende ohne Kinder
(WK/Zivilschutz/Zivildienst/J+S/Jungschützenleiterkurs)
min. Fr. 62.00/Tag – max. Fr.196.00/Tag

Dienstleistende mit Kindern
(WK/Zivilschutz/Zivildienst/J+S/Jungschützenleiterkurs)
min. Fr. 98.00/Tag – max. Fr. 245.00/Tag

Gradänderungsdienst:

Dienstleistende ohne Kinder
min. Fr. 111.00/Tag – max. Fr. 196.00/Tag

Dienstleistende mit Kindern
min. Fr. 160.00/Tag – max. Fr. 245.00/Tag

Erwerbsausfallentschädigung für Durchdiener (300 – 420 Tage):

Als Rekrut ohne Kinder Fr. 62.00/Tag

Als Rekrut mit Kindern Fr. 98.00/Tag – max. Fr. 245.00/Tag

Als Soldat ohne Kinder Fr. 62.00/Tag – max. Fr. 196.00/Tag

Als Soldat mit Kindern Fr. 98.00/Tag – max. Fr. 245.00/Tag

Als Kaderanwärter ohne Kinder
min. Fr. 91.00/Tag – max. Fr. 196.00/Tag

Als Kaderanwärter mit Kindern
min. Fr. 135.00/Tag – max. Fr. 245.00/Tag